



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. November 2009

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	11. 11. 2009	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung	564
2006 2010 203015 205 213 26 45 7111 7134 92	3. 11. 2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Innenministeriums	561
224	10. 11. 2009	Bekanntmachung über die Gemeinsame Vereinbarung über die Koordinierungsstelle Magdeburg 2010 – 2016	558
46	10. 11. 2009	Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	556

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

46

Bekanntmachung
des Staatsvertrages über die Einrichtung eines
nationalen Mechanismus aller Länder
nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls
vom 18. Dezember 2002 zu dem
Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende
Behandlung oder Strafe
Vom 10. November 2009

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 4. November 2009 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages wird gemäß Artikel 11 des Staatsvertrages gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 10. November 2009

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Staatsvertrag
über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus
aller Länder nach Artikel 3 des
Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002
zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen Folter und andere grausame, unmenschliche
oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch die Senatorin für Justiz,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit und Europa und

der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin, schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden "Fakultativprotokoll") unterzeichnet.

Das Fakultativprotokoll sieht die Einrichtung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im Folgenden "zur Verhütung von Folter") vor. Diese Mechanismen sollen die Behandlung von Personen prüfen, denen die Freiheit entzogen ist. Da die Zuständigkeit für freiheitsentziehende Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ganz überwiegend bei den Ländern liegt, sind derartige Mechanismen von den Ländern einzurichten und mit den entsprechenden Befugnissen auszustatten. Es erscheint sinnvoll, anstelle einzelner Beauftragter der Länder mit diesem Vertrag einen gemeinsamen nationalen Mechanismus im Sinne des Artikels 3 des Fakultativprotokolls zu schaffen (Kommission), der gegenüber Bund, Ländern und Vereinten Nationen einheitlich auftreten kann.

Daneben richtet der Bund als weiteren nationalen Mechanismus eine Bundesstelle zur Verhütung von Folter ein, die die entsprechenden Aufgaben für Personen, denen im Zuständigkeitsbereich des Bundes die Freiheit entzogen ist, wahrnimmt. Mit dieser Stelle arbeitet die Kommission insbesondere bei der Berichterstattung eng zusammen.

Die Kommission soll möglichst weitgehend die Infrastruktur der Kriminologischen Zentralstelle e.V. nutzen. Das erforderliche Sekretariat soll bei der Kriminologischen Zentralstelle angesiedelt werden.

Artikel 1

Einrichtung der Kommission zur Verhütung von Folter

Die vertragschließenden Länder richten eine gemeinsame Kommission zur Verhütung von Folter ein, die gegenüber den Vereinten Nationen als nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter im Sinne des Artikel 3 des Fakultativprotokolls benannt wird.

Artikel 2

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, zur Verhütung von Folter Orte der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 des Fakultativprotokolls im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

(2) Den Mitgliedern der Kommission stehen einzeln oder gemeinsam die in Artikel 19 des Fakultativprotokolls genannten Befugnisse zu. Die Länder gewähren ihnen die in Artikel 20 des Fakultativprotokolls genannten Rechte und Befugnisse.

(3) Die Kommission kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, diese Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Kommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

(4) Die Kommission erstellt gemeinsam mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter einen Jahresbericht, der der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird.

Artikel 3

Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Vertraulichkeit von Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben bekannt werden, auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus zu wahren.

Artikel 4

Mitglieder

(1) Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Die Mitglieder sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Zahl der Kommissionsmitglieder kann durch einstimmigen Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (Justizministerkonferenz) geändert werden.

(2) Die Kommissionsmitglieder werden von der Justizministerkonferenz für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Abweichend hiervon werden bei der Ernennung der ersten vier Kommissionsmitglieder zwei Mitglieder für vier Jahre und zwei Mitglieder für zwei Jahre ernannt. Eine erneute Ernennung ist möglich. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. Ein Kommissionsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit gegen seinen Willen nur unter den Voraussetzungen der §§ 21 und 24 des Deutschen Richtergesetzes durch einstimmigen Beschluss der Justizministerkonferenz abberufen werden. In diesen Fällen ernennt die Justizministerkonferenz einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

(3) Die Kommission gibt ihre Berichte und Empfehlungen einheitlich ab. Den Vorsitz der Kommission führt ein Mitglied der Kommission, das jeweils auf zwei Jahre von der Justizministerkonferenz ernannt wird. Eine erneute Ernennung ist möglich.

(4) Die Mitglieder der Kommission sollen Personen von anerkanntem Sachverstand auf dem Gebiet des Justiz- oder Maßregelvollzugs, der Polizei, der Psychiatrie, der Kriminologie oder vergleichbarer Gebiete sein. Bei der Besetzung der Kommission soll darauf geachtet werden, dass Mitglieder mit Sachverstand aus unterschiedlichen Fachgebieten vertreten sind. Auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist zu achten. Die Mitglieder der Kommission sollen bei der Ernennung nicht älter als 70 Jahre sein.

(5) Die Mitglieder der Kommission erhalten Aufwendungs- und Kostenersatz nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

Artikel 5

Sekretariat

(1) Der Kommission steht ein Sekretariat zur Verfügung, das die laufenden Geschäfte der Kommission wahrnimmt und gemäß der Satzung der Kriminologischen Zentralstelle e.V. bei dieser angesiedelt werden soll.

(2) Das Personal des Sekretariats wird nur mit Zustimmung der Kommission eingestellt oder entlassen. Es unterliegt in fachlicher Hinsicht nur den Weisungen der Kommission.

Artikel 6

Sitz

Sitz der Kommission ist Wiesbaden.

Artikel 7

Arbeitsweise und Geschäftsordnung

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist in der Festlegung ihrer Strategien und Arbeitsmethoden frei.

Artikel 8

Zusammenarbeit

Die Kommission arbeitet mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter zusammen. Sie kann Personal- und Sachmittel gemeinsam mit der Bundesstelle nutzen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

Artikel 9

Finanzierung

(1) Die Aufteilung der Kosten für die Kommission erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

(2) Die Finanzierung erfolgt in Form von Zuschüssen an die Kriminologische Zentralstelle e.V.¹. Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 31. Mai und 30. November nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. Die Personal- und Sachaufwendungen werden vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa verauslagt.

Artikel 10

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrages zwischen den übrigen Ländern nicht berührt.

(3) Kündigt ein Land wirksam zum Schluss eines Kalenderjahres, so berechnet sich die Kostenverteilung zwischen den verbleibenden Ländern nach dem entsprechend angepassten Königsteiner Schlüssel.

Artikel 11

Inkrafttreten

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde der vertragschließenden Länder bei dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hinterlegt ist. Die Hessische Staatskanzlei teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Dresden, den 25. Juni 2009

Für das Land Baden-Württemberg:

Der Minister der Justiz

Prof. Dr. Ulrich G o l l

Für das Land Berlin:

Die Senatorin für Justiz

Gisela v o n d e r A u e

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Der Senator für Justiz und Verfassung

Ralf N a g e l

Für das Land Hessen:

Der Minister der Justiz, für Integration und Europa

Jörg-Uwe H a h n

Für das Land Niedersachsen:

Der Justizminister

Bernd B u s e m a n n

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Der Minister der Justiz
Dr. Heinz Georg B a m b e r g e r

Für den Freistaat Sachsen:
Der Staatsminister der Justiz
Geert M a c k e n r o t h

Für das Land Schleswig-Holstein:
Der Minister für Justiz, Arbeit und Europa
Kiel, den 22. Juni 2009
Uwe D ö r i n g

Für den Freistaat Bayern:
Die Staatsministerin der Justiz und
für Verbraucherschutz
Dr. Beate M e r k

Für das Land Brandenburg:
Die Ministerin der Justiz
Beate B l e c h i n g e r

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Der Präses der Justizbehörde
Dr. Till S t e f f e n

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Die Justizministerin
Uta-Maria K u d e r

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 17. Juni 2009
Der Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales
Prof. Dr. Gerhard V i g e n e r

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Die Ministerin der Justiz
Prof. Dr. Angela K o l b

Für den Freistaat Thüringen:
Die Justizministerin
Marion W a l s m a n n

224

Bekanntmachung über die Gemeinsame Vereinbarung über die Koordinierungsstelle Magdeburg 2010 – 2016

Vom 10. November 2009

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 4. November 2009 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung der Gemeinsamen Vereinbarung über die Koordinierungsstelle Magdeburg 2010 – 2016 zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages wird gemäß der Protokollerklärung vom 15. September 2009 zu der Gemeinsamen Vereinbarung gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 10. November 2009

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Gemeinsame Vereinbarung über die Koordinierungsstelle Magdeburg 2010 – 2016

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

und der Freistaat Thüringen, im Folgenden: die Vertragsschließenden,

schließen diese Gemeinsame Vereinbarung über die Koordinierungsstelle Magdeburg.

Präambel

Die Vertragschließenden sind seit 2001 mit der von ihnen finanzierten Koordinierungsstelle Magdeburg (i.F.: Koordinierungsstelle) erfolgreich im Bereich der Dokumentation NS-verfolgungsbedingt entzogener bzw. infolge des Zweiten Weltkriegs verbrachter Kulturgüter tätig.

Sie sind sich vor dem Hintergrund der historischen Verantwortung in Form der Zustimmung zu den Washingtoner Prinzipien (1998) und der Verabschiedung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, (1999) sowie aufgrund des Willens zur Dokumentation kriegsbedingt verbrachter Kulturgüter darüber einig, die Arbeit der Koordinierungsstelle auch zukünftig fortzuführen und um die Fachadministration des Projektes Website Kulturgutschutz Deutschland und Datenbank national wertvolles Kulturgut zu ergänzen. Sie schließen daher diese Gemeinsame Vereinbarung.

§ 1**Rechtsnatur, Laufzeit und Aufgaben
der Koordinierungsstelle**

(1) Die Koordinierungsstelle ist eine von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, und den Ländern getragene Einrichtung in der Form einer Arbeitsgruppe des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg.

(2) Die Koordinierungsstelle wird für sieben weitere Jahre (2010 bis 2016) fortgeführt.

(3) Die Koordinierungsstelle hat die folgenden Aufgaben:

- a. Dokumentation von Such- und Fundmeldungen des In- und Auslands zu NS-verfolgebungsbedingt entzogenen bzw. infolge des Zweiten Weltkriegs verbrachten Kulturgütern zur Präsentation in www.lostart.de
- b. Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und kontinuierliche Überarbeitung des Angebotes von Datenbank und Website mit dem Ziel des weiteren Ausbaus zu einem Informationsportal (einschl. Forum)
- c. Geschäftsstelle der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgebungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz
- d. Fachadministration des Projekts Website Kulturgutschutz Deutschland und Datenbank national wertvolles Kulturgut
- e. Entwicklung und Realisierung von Serviceinstrumenten zur Unterstützung von kulturgutbewahrenden Einrichtungen und Einzelpersonen
- f. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Aufgabenstellung
- g. Unterstützung von Bund und Ländern

Zu lit.d. regelt Näheres das von Bund und Ländern geschlossene „Verwaltungs- und Finanzierungsabkommen zum Projekt Website Kulturgutschutz Deutschland und Datenbank national wertvolles Kulturgut“.

(4) Die Übernahme zusätzlicher Aufgaben kann vom Kuratorium beschlossen werden und ist von der Bereitstellung entsprechender Projektmittel abhängig. Vor der Beschlussfassung durch das Kuratorium ist ein entsprechender Beschluss des Vorstands erforderlich sowie ein Votum des Fachbeirates einzuholen.

§ 2**Struktur der Koordinierungsstelle**

(1) Zur Zusammenarbeit, Vertretung und Sicherstellung der Interessen der Vertragschließenden in der Koordinierungsstelle bestehen ein Kuratorium (§ 3) und ein Vorstand (§ 4). Zudem begleitet ein Fachbeirat (§ 5) die Arbeit der Koordinierungsstelle.

(2) Die Koordinierungsstelle unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt. Sie ist an die Beschlüsse von Kuratorium und Vorstand gebunden.

§ 3**Kuratorium**

(1) Das Kuratorium trifft die Entscheidung in Grundsatzangelegenheiten.

(2) Kuratorium besteht aus achtzehn Mitgliedern:

1. einem Vertreter oder einer Vertreterin eines jeden Landes, wobei der Vertreter oder die Vertreterin des Sitzlandes der Koordinierungsstelle zugleich vorsitzendes Mitglied ist,
2. zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

(3) Die Länder besetzen den ländersseitigen Teil des Kuratoriums aus dem Kreis der Mitglieder des Kulturausschusses der Kultusministerkonferenz, der anlässlich seiner Treffen vom Vorstand über die Aktivitäten der Koordinierungsstelle unterrichtet wird. Die Mitglieder

des Kuratoriums können sich im Einzelfall von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ihres Hauses vertreten lassen. Ein Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, kann beide Stimmen wahrnehmen.

(4) Das Kuratorium tritt einmal jährlich anlässlich einer Sitzung des Kulturausschusses und im Übrigen dann zu einer Sitzung zusammen, wenn mindestens fünf Mitglieder es beantragen oder der Vorstand es für dringend erforderlich hält.

(5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag. Entscheidungen über Grundsatzangelegenheiten bedürfen der Zustimmung der beiden Vertreter oder Vertreterinnen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

(6) Das Kuratorium ist beschlussfähig:

1. in Sitzungen, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist,
2. im schriftlichen Verfahren, wenn
 - a) kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht und
 - b) die Hälfte der Mitglieder sich an der Abstimmung innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist beteiligt hat.

(7) Die Koordinierungsstelle berichtet dem Kuratorium jährlich über die Durchführung ihrer Aufgaben in Form des Berichtes der Koordinierungsstelle an das Kuratorium und den Fachbeirat. Daneben hat die Leitung der Koordinierungsstelle dem Kuratorium regelmäßig zu dessen Sitzungen und darüber hinaus auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder über ihre Arbeit zu berichten.

§ 4**Vorstand**

(1) Dem Vorstand obliegt die Verbindung zwischen dem Kuratorium und der Koordinierungsstelle. Der Vorstand beaufsichtigt die Umsetzung der Kuratoriumsbeschlüsse durch die Koordinierungsstelle. Er trifft die Entscheidung in Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt. Die Leitung der Koordinierungsstelle hat den Vorstand über alle wesentlichen Dienstgeschäfte zu informieren.

(2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

1. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Sitzlandes der Koordinierungsstelle als vorsitzendem Mitglied,
2. je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, und des Kulturausschusses der Kultusministerkonferenz.

§ 5**Fachbeirat**

(1) Der Fachbeirat hat die folgenden Aufgaben:

1. Fachliche Unterstützung und Beratung der Koordinierungsstelle
2. Entwicklung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung und Optimierung der Arbeit der Koordinierungsstelle
3. Multiplikator für die Arbeit der Koordinierungsstelle

(2) Das Nähere zum Fachbeirat regelt das Statut, das das Kuratorium dem Fachbeirat gibt.

§ 6**Finanzierung und Kosten**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle erhält das Land Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der von den Parlamenten der Vertragschließenden gebilligten jeweiligen Haushalte jährliche Haushaltsmittel der Vertragschließenden.

(2) Der Gesamthaushalt der Koordinierungsstelle beträgt 499.485,18 €. Davon zahlen, jeweils hälftig, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, 249.742,59 € und die Länder insgesamt 249.742,59 €.

(3) Die Mittel der Länder setzen sich wie folgt zusammen:

Sachsen-Anhalt (Sitzland, 24,136913%): 60.280,15 €
Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern,

Sachsen und Thüringen (je 5,803571%), je: 14.493,99 €
Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen

und Nordrhein-Westfalen (je 5,327382%), je: 13.304,74 €

Rheinland-Pfalz (4,017852%): 10.034,29 €

Schleswig-Holstein (3,184520%): 7.953,10 €

Saarland (1,874998%): 4.682,67 €

(4) Die von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, dem Land Sachsen-Anhalt jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden in drei Tranchen á 1/3 zum 01.01., 01.05. und 01.09. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr gezahlt. Die von den Ländern dem Land Sachsen-Anhalt jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden zum 01.02. eines jeden Kalenderjahres in einer Einmalzahlung für das laufende Jahr gezahlt.

(5) Zusätzliche Einnahmen der Koordinierungsstelle in Form von bspw. Buchverkäufen, Spenden, Sponsorengeldern und Aufwendersersatz sind nach Entscheidung des Vorstands für gesonderte Auftragsprojekte zu verwenden. Sie sind gemäß § 45 (2) Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt übertragbar.

§ 7

Haushalt

(1) Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung von Vorstand und Kuratorium.

(2) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres berichtet die Koordinierungsstelle dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt über die Verwendung der Haushaltsmittel in Form eines Jahresabschlusses. Dieser Jahresabschluss wird in der zweiten Jahreshälfte des jeweils nächsten Jahres an die Vertragschließenden übergeben.

(3) Die der Koordinierungsstelle bereitgestellten, nicht verbrauchten Haushaltsmittel werden in das Folgejahr übertragen und entsprechend dem Finanzierungsschlüssel separat rückerstattet.

(4) Dem Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt obliegt die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Koordinierungsstelle. Die gemäß § 91 Bundeshaushaltsordnung bestehenden Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs bleiben unberührt.

§ 8

Rechte

Das Land Sachsen-Anhalt erwirbt die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den durch die Koordinierungsstelle entwickelten und von dieser genutzten Konzepten, Programmen und Entwicklungsleistungen, so weit nichts anderes vereinbart ist. Es ist verpflichtet, diese Rechte den anderen Vertragschließenden auf deren Anfrage hin unentgeltlich zur Nutzung zugänglich zu machen.

§ 9

Haftung

(1) Die Vertragschließenden stehen in eventuellen Haftungsfällen bei anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Schadensersatzansprüchen Dritter ein.

(2) Sollten nach Ablauf dieser Vereinbarung sonstige finanzielle Belastungen entstehen, die das Sitzland nicht alleine zu vertreten hat, werden diese durch die Vertragschließenden gemeinsam getragen.

(3) Eine gegenseitige Gewährleistungs- und Schadensersatzpflicht zwischen den Vertragschließenden bezüglich der Aufgabendurchführung der Koordinierungsstelle wird ausgeschlossen. Ausgenommen sind Fälle der vorsätzlichen und grob fahrlässigen Schadensverursachung.

§ 10

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dem Willen der Vertragschließenden am nächsten kommt.

§ 12

In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung, Evaluierung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2010, spätestens mit dem Tage der letzten Unterzeichnung, in Kraft und endet am 31. Dezember 2016.

(2) Der Vorstand erstattet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 einen Evaluierungsbericht unter besonderer Berücksichtigung der weiterhin erforderlichen Einrichtungsdauer nach 2016. Die Vertragschließenden entscheiden aufgrund dieses Berichtes bis zum Ablauf des 31. Juli 2015 über eine Verlängerung dieser Vereinbarung.

Berlin

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Stuttgart

Für das Land Baden-Württemberg

Für den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg

Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg

München

Für den Freistaat Bayern

Für den Bayerischen Ministerpräsidenten

Der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Berlin

Für das Land Berlin

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Potsdam

Für das Land Brandenburg

Für den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Bremen

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für den Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen

Der Senator für Kultur der Freien Hansestadt Bremen

Hamburg

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Die Senatorin für Kultur, Sport und Medien

Wiesbaden

Für das Land Hessen

Für den Ministerpräsidenten des Landes Hessen

Die Ministerin für Wissenschaft und Kunst des Landes Hessen

Schwerin

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Hannover

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kultur

Düsseldorf

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Mainz

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für den Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz

Saarbrücken

Für das Saarland

Für den Ministerpräsidenten des Saarlandes

Die Ministerin für Bildung, Familie, Frauen und Kultur des Saarlandes

Dresden

Für den Freistaat Sachsen

Für den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst

Magdeburg

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt

Der Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt

Kiel

Für das Land Schleswig-Holstein

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Erfurt

Für den Freistaat Thüringen

Für den Thüringer Ministerpräsidenten

Der Kultusminister des Landes Thüringen

Protokollerklärung des Landes Nordrhein-Westfalen anlässlich der Unterschrift der Gemeinsamen Vereinbarung über die Koordinierungsstelle Magdeburg 2010 – 2016:

Die „Gemeinsame Vereinbarung über die Koordinierungsstelle Magdeburg 2010 – 2016“ tritt gemäß § 12 Absatz 1 spätestens mit dem Tage der letzten Unter-

zeichnung in Kraft. Für das Land Nordrhein-Westfalen stellt die Gemeinsame Vereinbarung einen Staatsvertrag dar. Die Unterschrift unter die Zustimmungserklärung stellt daher lediglich eine Paraphierung dar und steht unter dem Vorbehalt des Abschlusses des Ratifikationsverfahrens. Die für das Land Nordrhein-Westfalen verbindliche Zustimmung erfolgt somit mit dem Zugang der Ratifikationsurkunde.

Düsseldorf, 15. September 2009

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2009 S. 558

2006

2010

203015

205

213

26

45

7111

7134

92

Zweite Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Innenministeriums

Vom 3. November 2009

2006

Artikel 1

Aufgrund des § 14 a Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Die **LeistungsabnahmeVO LDS und GGRZ** vom 14. November 2000 (GV. NRW. S. 700), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. Die Normüberschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Regelung der Abnahme von Leistungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein – Westfalen (IT.NRW) durch Dienststellen der Landesverwaltung (LeistungsabnahmeVO IT.NRW)“.

2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW“ ersetzt durch die Wörter „Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“.
3. In § 1 Absatz 2 und 3 werden die Wörter „LDS NRW“ durch die Wörter „von IT.NRW“ ersetzt.
4. § 2 wird gestrichen.
5. § 3 (alt) wird zu § 2 (neu).
6. In § 2 (neu) werden
 - a) in Absatz 1 die Wörter „das LDS NRW oder die GGRZ“ durch „IT.NRW“, das Wort „können“ durch das Wort „kann“ und das Wort „ablehnen“ durch das Wort „ablehnt“ ersetzt,
 - b) in Absatz 2 Satz 3 die Wörter „ein Rechenzentrum oder mehrere Rechenzentren“ durch „IT.NRW“ ersetzt und das Wort „bekunden“ durch „bekundet“,
 - c) in Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „In diesen Fällen“ durch die Wörter „In diesem Fall“ ersetzt.

7. § 4 (alt) wird § 3 (neu).
8. In § 3 (neu) werden die Wörter „LDS NRW und den GGRZ“ durch die Bezeichnung „IT.NRW“ ersetzt.
9. § 5 (alt) wird § 4 (neu).
10. In § 4 (neu) wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

2010**Artikel 2**

Aufgrund des § 96 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), wird verordnet:

Die **Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 96 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes** vom 2. Oktober 1988 (GV. NRW. S. 408), geändert durch Artikel 16 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 30. Juni 1988“ ersetzt durch „Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) jährlich zum Stichtag 30. Juni“.
 - b) Nummer 1 und Nummer 4 werden gestrichen.
 - c) Die Nummern 2 und 3 werden zu einer neuen Nummer 1 wie folgt zusammengefasst:

„1. für die Bestimmung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Regionalräte und des Braunkohlensausschusses nach dem Landesplanungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung,“.
 - d) Nach der neuen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 aufgenommen:

„2. für die Berechnung der Kaufkraft der Einwohner im Gemeindegebiet nach § 24 a Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 485, ber. S. 648), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 225),“.
 - e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3.
 - f) In Absatz 2 wird die Angabe „das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ ersetzt durch „der Landesbetrieb Information und Technik (IT. NRW)“.
 - g) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt durch „Absatz 1 Nummer 1 und 2“ und die Angabe „Absatz 1 Nr. 5“ durch „Absatz 1 Nummer 3“.
2. § 4 wird § 3.
3. In § 3 (neu) wird in Satz 2 die Zahl „2009“ ersetzt durch „2014“.

203015**Artikel 3**

Aufgrund des § 26 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet:

Die **AusbildungsVO höherer vermessungstechnischer Dienst** vom 31. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 26 (Zweiter Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

In § 32 Satz 1 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

203015**Artikel 4**

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird verordnet:

Die **Ausbildungsverordnung gehobener vermessungstechnischer und kartographischer Dienst** vom 19. Februar 1986 (GV. NRW. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 32 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch „31. März 2010“ ersetzt.

205**Artikel 5****Wasserschutzpolizeiverordnung (WSPVO)**

Auf Grund der §§ 3 Absatz 3, 11 Absatz 1 Nummer 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 140), wird verordnet:

§ 1**Sachliche Zuständigkeit**

(1) Die Wasserschutzpolizei ist für die Erforschung und Verfolgung von Umweltstraftaten zuständig, soweit diese in ihrem Polizeibezirk begangen werden oder ihr die Bearbeitung gemäß § 3 Satz 2 der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen übertragen worden ist.

(2) Die Wasserschutzpolizei ist für die Erforschung und Verfolgung von sonstigen Straftaten zuständig, soweit diese in ihrem Polizeibezirk

1. in oder auf schiffbaren Wasserstraßen einschließlich der mit ihnen unmittelbar in Verbindung stehenden Nebenarme, Altarme, Wehrarme, Hafenbecken, Seen und Baggerlöchern oder
2. auf einer Insel sowie auf Anlagen und Einrichtungen, die zu Wasserstraßen gehören oder der Schiffbarkeit der Wasserstraßen, dem Schiffsverkehr oder dem Umschlag dienen, im Zusammenhang mit der Schifffahrt

begangen werden.

(3) Ausgenommen von Absatz 2 sind

1. Straftaten nach §§ 2 und 4 der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen,
 2. Straftaten nach dem Achten Abschnitt des Strafgesetzbuches (Geld- und Wertzeichenfälschung),
 3. Straftaten nach dem Dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
 4. Straftaten der gefährlichen Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung sowie Körperverletzung mit Todesfolge,
 5. Straftaten der Computerkriminalität in den Fällen der §§ 202 a, 263 a, 269, 270, 271, 274 Absatz 1 Nummer 2, 303 a, 303 b, 348 des Strafgesetzbuches,
 6. Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz,
 7. Straftaten der Schleusung von Ausländern,
 8. Straftaten, die auf ständig mit dem Land verbundenen Schiffen (z.B. Wohnschiffe, Restaurantschiffe oder Museumsschiffe) begangen werden und
 9. sonstige Straftaten, soweit Tatzusammenhänge in Polizeibezirken mehrerer Kreispolizeibehörden erkennbar sind und eine einheitliche Bearbeitung durch eine andere Kreispolizeibehörde geboten ist.
- (4) Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Wasserschutzpolizei treffen bei allen anderen Straftaten, für die eine Zuständigkeit des Präsidiums der Wasserschutzpolizei nicht gegeben ist, die keinen Aufschub gestattenden Anordnungen und Maßnahmen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten. Die Ermittlungsvorgänge sind

danach unverzüglich an die Kreispolizeibehörde abzugeben, zu deren Polizeibezirk der wasserschutzpolizeiliche Tatort gehört.

(5) Die Wasserschutzpolizei ist für die Erforschung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, soweit diese in ihrem Polizeibezirk begangen werden und solange sie die Sache nicht an die Verwaltungsbehörde oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben hat.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

Zum Bezirk der Wasserschutzpolizei gehören neben den schiffbaren Wasserstraßen gemäß § 3 Absatz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes

1. die Ems vom Schönefliether Wehr in Greven bis zur südlichen Eisenbahnbrücke in Rheine und
2. die Ruhr von der Anlegestelle „Zornige Ameise“ in Essen bis oberhalb der Schlossbrücke in Mülheim an der Ruhr.

Das Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf dem Mittellandkanal und auf der Weser vom 26. April 2005 (GV. NRW. S. 629) bleibt unberührt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über den Polizeibezirk der Wasserschutzpolizei vom 19. August 2002 (GV. NRW. S. 388) und die Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei zur Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten vom 14. November 2002 (GV. NRW. S. 562) außer Kraft.

Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

213

Artikel 6

Aufgrund des § 43 Nummer 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), wird verordnet:

Die **Verordnung über die Aufwandsentschädigung, die Reisekostenpauschale und den Ersatz von Verdienstausschlag der Bezirksbrandmeisterinnen oder der Bezirksbrandmeister und deren Stellvertreterinnen oder Vertreter** vom 7. Januar 2002 (GV. NRW. S. 52), geändert durch Artikel 45 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Von der Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 wird ein Drittel, mindestens 175 Euro monatlich, steuerfrei gezahlt.“
2. In § 4 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.
3. In § 4 wird Satz 3 gestrichen.

26

Artikel 7

Aufgrund des § 23a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437), wird verordnet:

Die **Härtefallkommissionsverordnung** vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 820), zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 27. März 2007 (GV. NRW. S. 147), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird nach Satz 2 als Satz 3 angefügt:

„Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle als Stellvertretung für den Vorsitz der Härtefallkommission berufen.“

2. In § 9 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

45

Artikel 8

Aufgrund § 26 Absatz 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507) und § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), wird verordnet:

§ 2 Satz 2 der **Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden** vom 25. September 1979 (GV. NRW. S. 652), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2008 (GV. NRW. S. 160), wird wie folgt gefasst:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

45

Artikel 9

Aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), wird verordnet:

Die **Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Paßgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden** vom 26. Januar 1988 (GV. NRW. S. 57), geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Paßgesetzes und Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537)“ durch die Angabe „Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „Ende 2009“ durch die Angabe „zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

7111

Artikel 10

Aufgrund §§ 1 Absatz 6 und 20 Absatz 1 des Beschussgesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) und des § 5 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird verordnet:

§ 3 Satz 2 der **Verordnung zur Durchführung des Beschussgesetzes** vom 8. April 2003 (GV. NRW. S. 217), geändert durch Artikel 119 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt gefasst:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

7111

Artikel 11

Aufgrund der §§ 48 Absatz 1 und 55 Absatz 6 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, ber. 2003 S. 1957), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062), der §§ 5 Absatz 2, 7 Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), wird verordnet:

§ 7 Satz 2 der **Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes** vom 8. April 2003 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 418), wird wie folgt gefasst:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

7134

Artikel 12

Aufgrund des § 23 Nummer 10 und des § 22 Absatz 8 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 125 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft verordnet:

Die ÜbergangsprüfungsVO ÖbVermIng vom 21. März 1993 (GV. NRW. S. 107), geändert durch Artikel 126 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

In § 12 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

7134

Artikel 13

Aufgrund des § 2 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), in Verbindung mit § 5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 266), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Die Vermessungsgebührenordnung vom 21. Januar 2002 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 3 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

7134

Artikel 14

Auf Grund des § 23 Nummer 7 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 125 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird verordnet:

Die Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 2002 (GV. NRW. S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 96 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird gestrichen.

2. In § 10 Absatz 3 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

92

Artikel 15

Aufgrund des § 30 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2008 (BGBl. I S. 418), wird verordnet:

§ 2 Satz 2 der **Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Erlaubnisbehörden nach dem Fahrlehrergesetz im Dienstbereich der Polizei** vom 8. Februar 1982 (GV. NRW. S. 74), geändert durch Artikel 235 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt gefasst:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2009 S. 561

1110

Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung

Vom 11. November 2009

Aufgrund des § 46 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2), wird verordnet:

Artikel 1

Sechste Verordnung zur Änderung der
Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2009 (GV. NRW. S. 114, ber. S. 255), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
2. Die Überschrift zu § 12 wird wie folgt gefasst: „Bekanntmachung über Wählerverzeichnisse und Wahlscheine“.
3. In § 15 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c wird der Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 3 Satz 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 4 Satz 3)“ ersetzt.
4. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Einleitungsteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „Dem Wahlschein sind beizufügen“.

- bb) In Nummer 2 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt: „Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 19 Abs. 1.“
5. In § 23 Abs. 3 Nummer 4 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und der bisherige letzte Satzteil gestrichen.
6. In § 25 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Parteien“ die Wörter „oder Wählergruppen“ eingefügt.
7. In § 28 Abs. 2 Satz 3 wird das erste Wort „Die“ durch das Wort „Der“ ersetzt.
8. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Wahlvorsteher verpflichtet die Beisitzer vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten.“
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
9. In § 37 Abs. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat.“
10. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „mehreren“ die Wörter „vom Innenministerium“ eingefügt und der Klammerzusatz „(§ 30 Abs. 1 Nr. 4)“ gestrichen.
11. § 54 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Wörter „gelten sie als eine gültige, andernfalls als eine ungültige Stimme“ durch die Wörter „gelten sie als gültige, andernfalls als ungültige Stimmen“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „so gilt die Stimme als ungültig“ durch die Wörter „so gelten die Erststimme und die Zweitstimme als ungültig“ ersetzt.
12. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Zahl“ durch das Wort „Zahlen“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ist bei der Wahl im Wahlkreis der Bewerber einer Wählergruppe, ein Einzelbewerber oder der Bewerber einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen ist, gewählt worden, so fordert der Kreiswahlleiter von allen Bürgermeistern die Stimmzettel mit für diesen Bewerber abgegebener Stimme an, einschließlich der Stimmzettel der Briefwahl.“
13. In § 58 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Reservelisten“ durch das Wort „Landeslisten“ ersetzt.
14. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Kreis“ die Wörter „oder Stadtregion Aachen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird im letzten Teilsatz das Wort „das“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- Anlage 2** 15. Die **Anlage 2** (Zu § 11 Abs. 2 Satz 2 LWahlO) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
16. In Anlage 7 (Zu § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, § 29 Abs. 5 LWahlO) wird in der Fußnote 1 das Wort „Wahlbezirk“ durch das Wort „Stimmbezirk“ ersetzt.
17. Die Vorderseite der Anlage 8 (Zu § 18 Abs. 4 Satz 1 Nummer 4 LWahlO) wird wie folgt geändert:
- a) Der Abschnitt „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält die Fassung: „Kreuzen Sie den Stimmzettel persönlich an;“.
- bb) In Nummer 7 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen, wenn Sie ihn bei²⁾ einliefern.“
- b) Nach der Fußnote 1 wird folgende Fußnote angefügt: „²⁾ Gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 LWahlO bekannt gemachte(s) Postunternehmen einfügen.“
18. In den Anlagen 9a und 9b (Zu § 23 Abs. 3 Nummer 3 LWahlO bzw. Zu § 28 Abs. 2 Satz 4 LWahlO) wird die Nummer 5 wie folgt gefasst:
- „5. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist, dass die stimmberechtigten Teilnehmer/innen den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen haben und dass bei handschriftlicher Eintragung von Bewerbernamen sichergestellt sein muss, dass die Stimmabgabe nicht individuell zugeordnet werden kann;“.
19. In der Anlage 11a (Zu § 23 Abs. 1 Satz 1 LWahlO) werden im Abschnitt IV (Bescheinigung der Wählbarkeit) nach dem Wort „ist“ die Wörter „am Wahltag nach den heute vorliegenden Erkenntnissen“ eingefügt.
20. In der Anlage 14b (Zu § 28 Abs. 2 Satz 1 LWahlO) werden in der Fußnote 2 die Wörter „im Wahlkreis“ durch die Wörter „im Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
21. Anlage 17 (Zu § 29 Abs. 1 Satz 1 LWahlO) wird wie folgt geändert:
- a) Die laufende Nummer „5“ in der linken Spalte unter „Erststimme“ wird gestrichen.
- b) In Fußnote 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt: „eine laufende Nummer wird hier nicht aufgeführt.“
22. Anlage 18 (Zu § 50 Abs. 1 Satz 1 LWahlO) wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe in Abschnitt 1 vor der zweiten Tabelle wird wie folgt gefasst:
- „An Stelle des/der nicht erschienenen – ausgefallenen Mitgliedes/Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Wahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden – herbeigerufenen Wahlberechtigten zu/m Mitglieder/n des Wahlvorstandes: ^{1) 3)}“.
- b) Abschnitt 2.1 wird wie folgt gefasst:
- „Der/Die Wahlvorstand in verpflichtete die Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.“
- c) Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:
- „Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne
- ☐ ¹⁾ versiegelt.
- ☐ ¹⁾ verschlossen; die/der Wahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.“
23. Anlage 19 (Zu § 54 Abs. 5 Satz 1 LWahlO) wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe in Abschnitt 1 vor der zweiten Tabelle wird wie folgt gefasst:

- „An Stelle des/der nicht erschienenen – ausgefallenen Mitgliedes/Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Briefwahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden – herbeigerufenen Wahlberechtigten zu/m Mitglieder/n des Briefwahlvorstandes: ^{1) 2)}“.
- b) Abschnitt 2.1 wird wie folgt gefasst:
- „Der/Die Briefwahlvorsteher/in verpflichtete die Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.“
- c) Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:
- „Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne
- ☐ ¹⁾ versiegelt.
- ☐ ¹⁾ verschlossen; die/der Briefwahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.“
- d) In Abschnitt 3.4.1 wird Satz 1 wie folgt geändert:
- aa) Bei Buchstabe c werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „den leeren Stimmzettelumschlägen und“ eingefügt und das Wort „sowie“ wird gestrichen.
- bb) Es wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt: „d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie“.
- cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e; in dem neuen Buchstaben e werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „Stimmzettelumschlägen und“ eingefügt.
- e) In Abschnitt 3.4.1 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch das Wort „Die“ ersetzt, nach der Angabe „d)“ die Angabe „und e)“ eingefügt und das Wort „wurde“ durch das Wort „wurden“ ersetzt.
- f) In Abschnitt 3.4.2 wird in Satz 3 die Angabe „d)“ durch die Angabe „e)“ ersetzt und werden in Satz 4 nach dem Wort „Stimmzetteln“ die Wörter „und den leeren Stimmzettelumschlägen“ eingefügt.
- g) In Abschnitt 3.4.3.1 wird in Satz 2 die Angabe „d)“ durch die Angabe „e)“ ersetzt.
- h) In Abschnitt 3.4.5 wird nach der Angabe „d)“ die Angabe „und e)“ eingefügt.
- i) In Abschnitt 3.5 wird Satz 1 wie folgt geändert:
- aa) Bei Buchstabe c werden vor dem Wort „die“ die Wörter „die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und“ eingefügt.
- bb) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
- „d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den dazugehörenden Stimmzetteln,
- die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und
- die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln“.
- j) In Abschnitt 3.5 Satz 2 werden nach dem Wort „bezeichneten“ die Wörter „Stimmzettelumschläge und“ eingefügt.
- k) Abschnitt 3.6 erhält folgende Fassung:
- „3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift eingetragene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von dem/der Briefwahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.“
- l) In Abschnitt 4 wird die Angabe von „A1“ bis „[vgl. oben 3.2 c)]“ durch die Angabe „B/B1 Briefwähler/innen [vgl. oben 3.2 a)]“ ersetzt.
- m) In Abschnitt 6.1 wird Satz 1 wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:
- „d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie“.
- bb) Der bisherige Buchstabe „d)“ wird Buchstabe „e)“ und das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Der bisherige Buchstabe e wird gestrichen.
- n) In Abschnitt 6.1 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Die Pakete wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie einer Inhaltsangabe versehen.“.
- o) Die Fußnote „⁶⁾“ wird gestrichen und die bisherigen Fußnoten „⁷⁾“ und „⁸⁾“ werden Fußnoten „⁶⁾“ und „⁷⁾“.
24. In der Anlage 22 wird oben rechts in dem Zusatz „Zu § 55 Abs. 4 Satz 1 LWahlO“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 2009

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Ingo W o l f MdL

Anlage 2

Zu § 11 Abs. 2 Satz 2 LWahlO

(Rückseite der Wahlbenachrichtigung)

WahlscheinantragAn den/die
(Ober-)Bürgermeister/in ¹⁾Ausfüllen, **unterschreiben** und bei der/dem
(Ober-)Bürgermeister/in (Wahlamt)¹⁾ abgeben
oder im **frankierten Umschlag** absenden**Wahlschein nur beantragen, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem
anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.****Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines**

für die Landtagswahl am

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheins ^{2) 3)}

Familiename:

Vornamen:

geboren am:

Wohnung :

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen - **Zutreffendes ankreuzen** -☐ soll an meine obige Adresse geschickt werden☐ soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden: ³⁾

Vor- und Familienname :

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

☐ wird abgeholt.
Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Wahlberechtigten

**Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht
nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.** ²⁾**Vollmacht**Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen Herrn / Frau ^{1) 3)}

Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Ort, Datum

Unterschrift des/der Wahlberechtigten

Erklärung des/der Bevollmächtigten (von dem/der Bevollmächtigten persönlich auszufüllen)

Hiermit bestätige ich,, den Erhalt der

Name, Vorname ³⁾

Unterlagen und versichere, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Briefwahlunterlagen vertrete.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Bevollmächtigten

Für amtliche Vermerke

Sperrvermerk „W“ im -
Wählerverzeichnis eingetragen

Wahlschein-Nr.

Unterlagen am
abgesandt / ausgehändigt ¹⁾

1 Nichtzutreffendes streichen.

2 Wer aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Angaben persönlich und handschriftlich zu machen, kann sich einer Hilfsperson bedienen.

3 Angaben vollständig und in Druckschrift.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359